

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **64 (1909)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung.

Die Geschichte einer Zunft oder Handwerkervereinigung schreiben, heißt ein Stück Kulturgeschichte eines Volkes darstellen; bilden doch die Mitglieder dieser Gesellschaften die Elite und das Gros der Bevölkerung der Städte früherer Jahrhunderte; alles gesellschaftliche Leben ist von ihnen abhängig, selbst in der Erklärung von Krieg und Frieden spielen sie die Hauptrolle.

Diese Vereinigungen führen auch den Namen: Gilden, Innungen, Stubengesellschaften und Meisterschaften: In der Schweiz nennt man die Handwerkervereinigungen, die zur mitregierenden Macht gelangten, Zünfte, so in Basel, Bern, Zürich etc., während sie in Luzern nur Stubengesellschaften oder kurz Gesellschaften genannt wurden. In obrigkeitlichen Erlassen ist der Name Zunft bis zum Jahre 1675 verpönt,¹⁾ während Cysat ihn in seinen Collectaneen (1544—1614) schon mehrmals gebrauchte.²⁾ In Luzern gab es bis zum Jahre 1799 neun verschiedene Handwerker-Gesellschaften, die eigene Häuser besaßen; als: die Gerber, Kürschner, Metzger, Pfister, Rebleute³⁾, Safran, Schneider und Schumacher und als Vereinigung der Kaufleute und Adligen die Gesellschaft zu Schützen; während die Vereinigung der Aerzte, Wundärzte, Chirurgen, Bader und Scherer (Cosmianische Gesellschaft) die Künstler (Lukasbruderschaft) und die Spielleute-Bruderschaft keine Stuben oder Häuser ihr Eigen nennen konnten.⁴⁾

Schon zu Beginn des XIV. Jahrhunderts finden sich Spuren von Erlassen, die die Verhältnisse zwischen den Produzenten und Konsumenten regelten, und zu Anfang des

¹⁾ Ratsbuch LXXVII S. 203 b. ²⁾ Cysat Bd. B S. 274. ³⁾ Diese verschwindet schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts. ⁴⁾ Vergleiche Geschichtsfreund Bd. 27, S. 190—192.

XV. Jahrhunderts, solche, die jeder einzelnen Gesellschaft ihren Wirkungskreis umschrieb, so daß ein Ineinandergreifen der einen Gesellschaft in die Interessensphäre der andern als ausgeschlossen betrachtet werden kann.¹⁾ Traten Neuerungen ein, welche diese Verhältnisse ernstlich bedrohten, so wurden durch Zusätze oder gerichtliche Entscheide neuere Abgrenzungen vorgenommen, so z. B. wurden den Tischmachern a. 1683 erlaubt auf Rahmen Blumen, Blätter, Fratzen-Gesichter zu schnitzen, was darüber war, wurde als Kunst erklärt und der St. Lukasbruderschaft zugewiesen.²⁾ In sozialer Hinsicht wurde am Grundsatz festgehalten, daß keiner den andern übervorteilen dürfe durch Aufstellen von mehreren Verkaufsbuden, oder durch Einkauf in mehrere Gesellschaften, um verschiedene Handwerke zugleich ausüben zu können.³⁾

Eine gründliche Umgestaltung des Gewerbewesens wurde am Vorabend der ereignisreichen Freiheitskriegsperiode zu Ende des XV. Jahrhunderts gemacht und zwar durch die Gewerbeordnung vom St. Andreastag 1471⁴⁾, durch welche die Handwerksgesellschaften numerisch gestärkt wurden: 1. dadurch, daß die meisten Handwerke in die Städte verlegt wurden und 2. daß der Einkaufszwang in die Gesellschaften Gesetzeskraft erhielt. Eine zweite Reformation wurde im Jahre 1648 vorgenommen.

Doch kehren wir nach diesen einleitenden und orientierenden Zeilen zu unserer Gesellschaft zu Safran zurück.

¹⁾ Vergl. Segesser's Rechtsgeschichte 7. Buch 366—395. ²⁾ Ratsbuch LXXIX. 340 a. ³⁾ Krämerordnung v. 1430; Ratsbeschluß v. 1458, Ratsb. V b. 130. ⁴⁾ Vergl. Segessers Rechtsgeschichte 7. Buch S. 390—395.